

Stellungnahme

zur Verordnung

zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Der Philologenverband Niedersachsen begrüßt die hiesige verordnungsrechtliche Klarstellung des § 7 Absatz 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung zugunsten der rechtskonformen Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf während der Probezeit der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten, die an die Änderung zum 27.04.2021 anschließt.

Wir sehen jedoch weiteren Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Satzes 3 des § 7 Absatz 3. Dort ist festgeschrieben, dass sich die Probezeit bei z.B. Elternzeit ohne Bezüge verkürzt, „*wenn nach Ablauf von drei Jahren nach Beginn der Probezeit die Bewährung festgestellt werden kann*“. Die Festlegung auf die regelmäßige Probezeit von drei Jahren könnte im Falle einer verkürzten Probezeit durch Anrechnungszeiten nach den Absätzen 4 bis 6 jedoch ein Hindernis darstellen, wenn die Bewährung bereits vor Ablauf der drei Jahre, aber nach der Mindestprobezeit, festgestellt werden könnte.

Beispiel:

- Ernennung zur Beamtin auf Probe zum 01.08.2022
- Regelmäßige Probezeit ist durch Anrechnungszeiten auf zwei Jahre verkürzt worden
- 01.08.2022 bis 31.07.2023 im aktiven Dienst, Elternzeit vom 01.08.2023 bis 31.01.2024, 01.02.2024 bis 31.07.2024 aktiver Dienst mit erfolgreicher Bewährungsfeststellung

Hannover, Januar 2022

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: phvn@phvn.de